Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2487

Sachgebiet 78

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 68070 — E — Ob 14/71

Bonn, den 2. August 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juli 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben

Ehmke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die grundsätzlichen Vorschriften über die Marktorganisation für Obst und Gemüse sind gegenwärtig auf mehrere zu verschiedenen Zeitpunkten ausgearbeitete Verordnungen verteilt, von denen mehrere seit ihrer Annahme mehrmals geändert worden sind. Diese Texte weisen infolge ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und der schwierigen Koordinierung ihrer Vorschriften nicht die Klarheit auf, die jede Regelung haben muß; unter diesen Umständen müssen sie kodifiziert werden.

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Die Erlöse aus der Erzeugung von Obst und Gemüse sind ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens, und es muß daher angestrebt werden, unter Berücksichtigung des Verkehrs mit dritten Ländern Angebot und Nachfrage auf einem für die Erzeuger angemessenen Preisniveau auszugleichen und hierbei eine Spezialisierung innerhalb der Gemeinschaft zu fördern.

Eine der im Rahmen dieser Zielsetzung zur Einführung der gemeinsamen Marktorganisation zu treffenden Maßnahmen ist die Festlegung gemeinsamer Qualitätsnormen für Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht oder in Drittländer verschickt wird. Mit der Anwendung dieser Normen sollen Erzeugnisse von unzureichender Qualität dem Markt ferngehalten werden, soll die Erzeugung so ausgerichtet werden, daß den Anforderungen der Verbraucher entsprochen wird und sollen die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lauteren Wettbewerbs erleichtert werden, und somit zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beitragen.

Die Normung kann sich nur dann voll auswirken, wenn sie auf alle Handelsstufen angewendet wird. Für bestimmte Geschäfte am Anfang des Absatzweges und für an die Be- und Verarbeitungsbetriebe versandte Erzeugnisse können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden.

Die Qualitätsnormen müssen, soweit erforderlich, für einen begrenzten Zeitraum durch Hinzufügung niedrigerer Güteklassen ergänzt werden können. Diese Güteklassen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Erzeugungs- und Absatzverfahren und mit Rücksicht darauf festgelegt werden, daß der Absatz der betreffenden Erzeugnisse nur von räumlich beschränktem Interesse ist. Es ist daher nicht ratsam, die Einfuhr von Erzeugnissen aus dritten Ländern diesen Güteklassen zu unterwerfen. Es hat sich jedoch als zweckmäßig erwiesen, daß diese Güteklassen oder einige ihrer Merkmale nur insoweit gelten, als die ihnen entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Verbraucherbedarfs notwendig sind.

Für den Fall einer besonders schlechten Ernte empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten in einem Gemeinschaftsverfahren ermächtigt werden können, während eines begrenzten Zeitraumes von den Qualitätsnormen abweichende Bestimmungen zu erlassen, damit nicht normgerechte Erzeugnisse abgesetzt werden können.

Für den Fall, daß die den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnisse den Verbraucherbedarf übersteigen und für diese Erzeugnisse auch die zusätzliche Güteklasse nicht mehr Anwendung finden würde, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Maßnahmen zur Änderung der für diese Erzeugnisse geforderten Mindestgröße zu erlassen.

Um die Einhaltung der Qualitätsnormen zu gewährleisten und ihre einheitliche Anwendung zu erreichen, muß vorgesehen werden, daß eine Kontrolle stattfindet und etwaige Zuwiderhandlungen zu ahnden sind.

Die Gründung von Erzeugerorganisationen, deren Mitglieder verpflichtet sind, bestimmte Vorschriften, insbesondere Vorschriften auf dem Gebiete der Vermarktung, zu beachten, trägt in Anbetracht der besonderen Merkmale des Obst- und Gemüsemarktes zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

Es ist daher angezeigt, Bestimmungen vorzusehen, die die Gründung und Tätigkeit der Erzeugerorganisationen erleichtern; zu diesem Zweck sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, den Erzeugerorganisationen Beihilfen zu gewähren, die zum Teil von der Gemeinschaft finanziert werden; es ist jedoch erforderlich, die Höhe dieser Beihilfen zu begrenzen; außerdem sollten die Beihilfen nur während einer Übergangszeit gewährt werden und degressiv sein, damit die finanzielle Verantwortung der Erzeuger sich schrittweise vergrößert.

Im Hinblick auf die Preisstabilisierung ist es wünschenswert, daß diese Organisationen auf dem Markt intervenieren können, und zwar insbesondere durch

Anwendung eines Rücknahmepreises, bei dessen Unterschreitung die Erzeugnisse ihrer Mitglieder aus dem Handel gezogen werden.

Um bei bestimmten Obst- und Gemüsearten, die für das Einkommen der Erzeuger von besonderer Bedeutung sind, ernsten Störungen des Gemeinschaftsmarktes begegnen zu können, ist es notwendig, für jedes dieser Erzeugnisse einen für die Anbaugebiete der Gemeinschaft mit den niedrigsten Preisen repräsentativen Grundpreis sowie einen Ankaufspreis festzusetzen, die zur Bestimmung des Preisniveaus für die Interventionen sowie zur Bestimmung der im Rahmen dieser Interventionen zu gewährenden Ausgleichsbeträge dienen.

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten sind daher den Mitgliedstaaten die Verpflichtungen aufzuerlegen, zum einen den Erzeugerorganisationen, die Erzeugnisse aus dem Handel ziehen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren, und zum anderen im Falle einer ernsten Krise die angebotenen Erzeugnisse anzukaufen; da die Durchführung dieser letztgenannten Verpflichtung in einigen Mitgliedstaaten auf ernste Schwierigkeiten stoßen kann, ist die Möglichkeit vorzusehen, diese Mitgliedstaaten hiervon zu befreien.

Die Erzeugerorganisationen müssen bei ihrer Tätigkeit bestimmten örtlichen Marktverhältnissen Rechnung tragen und so rasch wie notwendig vorgehen können, um einen längeren Preiseinbruch zu verhindern.

Es müssen Maßnahmen erlassen werden, die sicherstellen, daß die Interventionen vorrangig bei Erzeugnissen der unteren Güteklassen erfolgen, damit vor allem die Erzeugnisse der höheren Güteklassen valorisiert werden können.

Die Interventionsmaßnahmen können sich nur dann voll auswirken, wenn die aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse dem üblichen Marktkreislauf für diese Art von Erzeugnissen nicht wieder zugeführt werden; es müssen die dieser Voraussetzung entsprechenden Bestimmungs- und Verwendungszwecke definiert werden, damit die Vernichtung der so aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse nach Möglichkeit verhindert wird.

In den Zeiträumen der Marktintervention besteht die Gefahr, daß die Erzeugnisse, die aus dem Handel gezogen oder angekauft werden können, die sich durch die zulässigen Bestimmungs- und Verwendungszwecke ergebenden Möglichkeiten übersteigen; in diesem Falle sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, unter bestimmten Umständen Maßnahmen zu treffen, welche die Verwendung der Erzeugnisse durch die Erzeuger in ihrem Betrieb begünstigen.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Obst- und Gemüsemarktes durch die Gemeinschaft setzt die Einführung eines einzigen Systems für den Handelsverkehr mit dritten Ländern voraus. Die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs muß im Prinzip ausreichen, um den gemeinschaftlichen Markt zu stabilisieren, indem verhindert wird, daß das Preisniveau in den Drittländern und deren Schwankungen sich nicht auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft übertragen.

Es müssen jedoch auf dem Markt der Gemeinschaft auf Angebote mit nicht üblichen Preisen aus Drittländern beruhende Störungen verhütet werden, dazu sind für Obst und Gemüse Referenzpreise festzulegen und außer den Zöllen eine Ausgleichsabgabe zu erheben, wenn der Einfuhrpreis der eingeführten Erzeugnisse unter dem Referenzpreis liegt.

Bei den meisten Erzeugnissen kann mit diesem System auf alle Maßnahmen der mengenmäßigen Beschränkung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft verzichtet werden; diese Maßnahmen können unter außergewöhnlichen Umständen sich als irrig erweisen; damit in einem solchen Falle der gemeinschaftliche Markt gegen die sich eventuell daraus ergebenden Störungen nicht schutzlos ist, weil die früheren Erschwerungen bei der Einfuhr aufgehoben worden sind, muß die Gemeinschaft rasch alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.

Bei einigen Erzeugnissen könnte eine zu rasche Anwendung dieser Regelung jedoch Störungen auf bestimmten Märkten der Mitgliedstaaten auslösen. Um eine Anpassung an die neuen Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen, die sich durch diese Verbotsvorschriften ergeben, ist es zweckmäßig, für diese Erzeugnisse die Beibehaltung der in den Mitgliedstaaten bestehenden restriktiven Maßnahmen während eines bestimmten Zeitraumes unter bestimmten Voraussetzungen zu genehmigen.

Zur Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft an dem internationalen Obst- und Gemüsehandel muß die Möglichkeit vorgesehen werden, bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach dritten Ländern eine Rückerstattung zu gewähren.

Die Verwirklichung des einheitlichen Marktes könnte durch die Gewährung bestimmter Beihilfen gefährdet werden, daher müssen die Bestimmungen des Vertrages, die die Möglichkeit bieten, die von den Mitgliedstaaten eingeräumten Beihilfen zu bewerten und die Beihilfen zu untersagen, die mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sind, auf Obst und Gemüse angewendet werden.

Die gemeinsame Marktorganisation muß für Obst und Gemüse parallel und in zweckmäßiger Weise die Zielsetzungen der Artikel 39 und 110 des Vertrages von Rom berücksichtigen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse umfaßt gemeinsame Regeln für den Wettbewerb, ein System für Preise und Interventionen sowie ein System für den Handelsverkehr mit Drittländern.

*Artikel 7 der Verordnung Nr. 23 *)*

2. Sie befaßt sich mit der Regelung für die Erzeugnisse der Tarifnummer 07.01, ausgenommen die Tarifstellen 07.01 A und 07.01 N, und die Tarifnummern 08.02 bis 08.09, ausgenommen die Tarifstelle 08.04 A II. des Gemeinsamen Zolltarifs.

TITEL I

Gemeinsame Qualitätsnormen

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 23

1. Bei den Erzeugnissen, die in frischem Zustand verbraucht werden sollen, werden für einzelne Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen gemeinsame Qualitätsnormen — im folgenden „Qualitätsnormen" genannt — festgesetzt.

Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 158/66/EWG, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70 vom 30. November 1970

Diese Normen können die Güteklasse III einbegreifen, die unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt ist:

— des wirtschaftlichen Interesses der Erzeuger an den betreffenden Erzeugnissen,

— der Notwendigkeit, den Anforderungen der Verbraucher zu entsprechen.

Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 23

Desgleichen können Qualitätsnormen für Erzeugnisse festgelegt werden, die für die industrielle Verarbeitung bestimmt sind.

Artikel 4 der Verordnung Nr. 23, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70

2. Entsprechend dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages legt der Rat die Erzeugnisse fest, die unter Qualitätsnormen fallen sollen.

Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 23 und Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 158/66/EWG, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70

Diese Qualitätsnormen sowie der Zeitpunkt ihrer Anwendung werden entsprechend dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt.

Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 23 und Arikel 2 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 158/66/EWG, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70

3. Die im Anhang I aufgezählten, zum Verbrauch im frischen Zustand bestimmten Erzeugnisse, sind Gegenstand der Qualitätsnormen.

Die Normen, die bei dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bestehen, sind nach dem in Artikel 33 vorgesehenen Verfahren geändert.

Artikel 3

Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 158/66/EWG

1. Sobald die Qualitätsnormen festgelegt sind, können die darunter fallenden Erzeugnisse in der Gemeinschaft nur dann feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie diesen Qualitätsnormen entsprechen.

Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 158/66/EWG

2. Von der Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsnormen innerhalb eines Mitgliedstaates sind ausgenommen:

---

*) Die am Rande angeführten Referenzen gehören nicht zu dem Vorschlag der Kommission, sondern sollen die Prüfung erleichtern.

a) Erzeugnisse, die vom Erzeuger an Sortierungs- und Verpackungsstellen oder an Lagerungsstellen verkauft oder geliefert oder vom Betrieb des Erzeugers an diese Stellen versandt werden;

b) Erzeugnisse, die von den Lagerungsstellen an die Sortierungs- und Verpackungsstellen versandt werden;

c) unbeschadet strengerer einzelstaatlicher Vorschriften:

— Erzeugnisse, die vom Erzeuger in den Großhandelsverkaufszentren, z. B. auf den Erzeugermärkten innerhalb des Anbaugebietes feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden;

— Erzeugnisse, die von diesen Großhandelsverkaufszentren an Sortierungs- und Verpackungsstellen oder Lagerungsstellen innerhalb des gleichen Anbaugebietes versandt werden.

3. Von der Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsnormen sind ausgenommen:

Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung Nr. 158/66/EWG

a) Erzeugnisse, die an die Be- oder Verarbeitungsbetriebe versandt werden, vorbehaltlich der eventuellen Festsetzung von Qualitätsnormen für Erzeugnisse, die industriell verarbeitet werden sollen,

b) Erzeugnisse, die der Erzeuger für den persönlichen Bedarf des Verbrauchers ab Hof abgibt.

4. Für die in Absatz 2 und in Absatz 3 Buchstabe a genannten Erzeugnisse ist der Nachweis zu erbringen, daß die Erzeugnisse den vorgesehenen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich ihrer Bestimmung, entsprechen.

Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung Nr. 158/66/EWG

5. Ergänzende Vorschriften über die Ausnahme von der Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsnormen sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

Artikel 1 Abs. 5 der Verordnung Nr. 158/66/EWG

Artikel 4

1. Die Güteklasse III oder einige ihrer Merkmale gilt insoweit, als die dieser Güteklasse oder einigen ihrer Merkmale entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Verbraucherbedarfs notwendig sind.

Die Anwendung dieser Güteklasse oder einiger ihrer Merkmale wird nach dem Verfahren des Artikels 33 beschlossen.

Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 158/66/EWG, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2516/69 vom 9. Dezember 1969

2. Wenn keine Verlängerung nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossen wird, darf die Güteklasse III nicht länger als fünf Jahre nach dem Tag ihres Inkrafttretens angewendet werden.

Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 158/66/EWG, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2516/69 vom 9. Dezember 1969

Artikel 5

1. Reichen die den Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Verbraucherbedarfs nicht aus, so können für einen begrenzten Zeitraum von der Anwendung dieser Normen abweichende Maßnahmen getroffen werden. Für die Erzeugnisse, für die eine Güteklasse III festgelegt worden ist, können diese Maßnahmen nur getroffen werden, wenn diese Güteklasse zuvor gültig war oder gleichzeitig Anwendung findet.

Artikel 7 der Verordnung Nr. 158/66/EWG, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2516/69 vom 9. Dezember 1969

2. Übersteigen die den Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnisse den Verbraucherbedarf, so können Maßnahmen zur Änderung der geforderten Mindestgröße für die Erzeugnisse, die innerhalb der Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikels 3 in den Verkehr gebracht werden dürfen, erlassen werden.

Für die Erzeugnisse, für die die Güteklasse III festgesetzt worden ist, können diese Maßnahmen nur getroffen werden, wenn diese Güteklasse III keine Anwendung findet.

3. Die in den vorhergehenden Absätzen genannten Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 33 beschlossen.

Artikel 6

Artikel 3 der Verordnung Nr. 158/66/EWG

1. Die in den Qualitätsnormen vorgesehenen Angaben in bezug auf die Kennzeichnung müssen auf einer Seite der Verpackung deutlich lesbar und unverwischbar entweder in direktem Aufdruck oder mit Hilfe eines haltbar am Packstück befestigten Etiketts angebracht sein.

2. Bei Erzeugnissen, die unverpackt — in einem Transportmittel lose verladen — befördert werden, müssen diese Angaben auf einem Transportbegleitschein oder auf einem im Innern des Transportmittels sichtbar angebrachten Zettel vermerkt sein.

Artikel 7

Artikel 4 der Verordnung Nr. 158/66/EWG

Werden die Erzeugnisse im Einzelhandel in der Verpackung angeboten, so müssen die Angaben in bezug auf die Kennzeichnung deutlich sichtbar angebracht sein.

Die Erzeugnisse können ohne Verpackung angeboten werden, sofern der Einzelhändler die zum Verkauf angebotene Ware mit einem Schild auszeichnet, das in deutlicher Schrift folgende in den Qualitätsnormen vorgesehene Angaben enthält:

— Sorte,

— Ursprung des Erzeugnisses,

— Güteklasse.

Artikel 8

Artikel 5 der Verordnung Nr. 158/66/EWG

1. Zur Feststellung, ob die Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen erlassen worden sind, den Vorschriften der Artikel 3 bis 7 entsprechen, führen die von den einzelnen Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen auf allen Handelsstufen sowie während des Transportes eine Kontrolle mittels Stichproben durch.

Die Kontrolle soll vorzugsweise vor dem Abtransport aus den Anbaugebieten bei der Verpackung oder der Verladung der Ware erfolgen.

Die Mitgliedstaaten teilen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die von ihnen bezeichneten, für die Kontrolle verantwortlichen Stellen mit.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

Artikel 9

Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 158/66/EWG

Die Bestimmungen der Artikel 3 bis 8 finden Anwendung auf die Erzeugnisse, die nach Durchführung der gemäß den einschlägigen Vorschriften der Gemeinschaft bei der Einfuhr vorzunehmenden Maßnahmen in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Werden die Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus dritten Ländern — ausgenommen europäische Drittländer und nichteuropäische Länder des Mittelmeerraumes — in der Ursprungsverpackung in den Verkehr gebracht, so müssen sie hinsichtlich der Kennzeich-

nung den durch die Qualitätsnormen vorgesehenen Vorschriften nur insoweit entsprechen, als es sich um folgende Angaben handelt:

— Sorte,

— Ursprungsland,

— Güteklasse.

Sofern die zur Einfuhr zugelassenen Packstücke nicht mit diesen Angaben versehen sind, obliegen die mit der Kennzeichnung verbundenen technischen Aufgaben dem Importeur.

Dieser kann jedoch von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn sich der Erstabnehmer der Ware verpflichtet, die genannten Angaben unter der Kontrolle der zuständigen Stelle des einführenden Mitgliedstaates wahrzunehmen.

Artikel 10

Artikel 10 der Verordnung Nr. 158/66/EWG

1. Die Maßnahmen, mit denen eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieses Titels, insbesondere in bezug auf die Kontrolle, sichergestellt werden soll, werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

2. Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Bestimmungen, damit Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Titels geahndet werden können.

Artikel 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 158/66/EWG

Sie teilen die in dem vorhergehenden Absatz genannten Bestimmungen der Kommission spätestens einen Monat nach ihrem Erlaß mit.

Artikel 11

Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 23, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1229/69 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 158/66/EWG

Erzeugnisse, die für die Qualitätsnormen festgelegt worden sind, dürfen aus Drittländern nur dann eingeführt werden, wenn sie den Bestimmungen der Qualitätsnormen für die Güteklassen Extra, „I" oder „II" oder mindestens gleichwertigen Normen entsprechen. Die Kommission trifft die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 12

Artikel 10 der Verordnung Nr. 159/66/EWG

1. Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen festgesetzt werden, sind nur dann zur Ausfuhr nach Drittländern zugelassen, wenn sie in die Güteklasse Extra, „I" oder „II" eingestuft sind.

In Anbetracht der Erfordernisse der Bestimmungsmärkte können jedoch Ausnahmen nach dem Verfahren des Artikels 33 genehmigt werden.

2. Der ausführende Mitgliedstaat unterzieht die zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmten Erzeugnisse vor ihrer Ausfuhr aus seinem Hoheitsgebiet einer Qualitätskontrolle.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

TITEL II

Erzeugerorganisationen

Artikel 13

Artikel 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG

Als „Erzeugerorganisationen" im Sinne dieser Verordnung gelten die Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern, die auf Ver-

anlassung der Erzeuger insbesondere zu folgendem Zweck gegründet worden sind:

— Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder mehreren unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen;

— Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse;

und die für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen:

— die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen, wobei die Erzeugerorganisation jedoch die Erzeuger ermächtigen kann, bei bestimmten Mengen von dieser Verpflichtung abzuweichen;

— bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse festgelegt hat.

Artikel 14

Artikel 2 der Verordnung Nr. 159/66/EWG

1. Die Mitgliedstaaten können den Erzeugerorganisationen in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung Beihilfen gewähren, um ihre Gründung zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern, sofern diese Organisationen ausreichende Garantien in bezug auf Dauer und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bieten. Der Betrag dieser Beihilfen darf im ersten Jahr 3 v. H., im zweiten Jahr 2 v. H. und im dritten Jahr 1 v. H. des Wertes der von der Tätigkeit der Erzeugerorganisation erfaßten vermarkteten Erzeugung nicht überschreiten. Der Wert dieser Erzeugung wird jedes Jahr pauschal auf folgender Grundlage errechnet:

— vermarktete Durchschnittsproduktion der der Organisation beigetretenen Erzeuger in den drei ihrem Beitritt vorausgehenden Kalenderjahren;

— von diesen Erzeugern im gleichen Zeitraum erzielte durchschnittliche Erzeugerpreise.

2. Die Mitgliedstaaten können den Erzeugerorganisationen in den ersten fünf Jahren nach der Bildung des in Artikel 15 genannten Interventionsfonds unmittelbar oder über Kreditinstitute Beihilfen in Form von Darlehen zu besonderen Bedingungen zur Deckung eines Teils der voraussichtlichen Kosten für Marktinterventionen im Sinne des Artikels 15 gewähren.

3. Die Beihilfen im Sinne dieses Artikels werden der Kommission in einem Bericht bekanntgegeben, den die Mitgliedstaaten am Ende jedes Haushaltsjahres übermitteln.

Artikel 15

Artikel 3 der Verordnung Nr. 159/66/EWG

1. Die Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen können für die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse einen Rücknahmepreis festsetzen, unter dem die Erzeugerorganisationen die von ihren Mitgliedern angelieferten Erzeugnisse nicht in den Handel bringen; in diesem Fall gewähren die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls deren Vereinigungen bei den den Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnissen des Anhangs II den den Organisationen angehörenden Erzeugern eine Entschädigung für die unverkauften Mengen, und zwar unbeschadet der Möglichkeit, für die übrigen unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse, die nicht in Anhang II aufgeführt sind, eine

Entschädigung zu gewähren. Die Mitgliedstaaten können den Höchstbetrag des Rücknahmepreises festsetzen. In diesem Fall, und sofern es sich um ein unter Anhang II fallendes Erzeugnis handelt, setzen sie diesen Preis in einer Höhe fest, die zum mindesten der sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 18 ergebenden Höhe entspricht.

Die Erzeugerorganisation darf über die so aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse nur in der Weise verfügen, daß der normale Absatz der betreffenden Erzeugung nicht behindert wird.

Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wird von den der Organisation beigetretenen Erzeugern ein Interventionsfonds gebildet; dieser wird durch Beiträge finanziert, die anhand der in den Handel gebrachten Mengen berechnet werden.

2. Die Erzeugerorganisation teilt den einzelstaatlichen Behörden folgende Angaben mit, die diese der Kommission übermitteln:

— die Liste der Erzeugnisse, bei denen sie das in Absatz 1 genannte System anwenden will,

— den Zeitraum, in dem die Rücknahmepreise angewandt werden,

— die Höhe der vorgesehenen und angewandten Rücknahmepreise.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

TITEL III

Preissystem und Marktinterventionen

Artikel 16

Artikel 4 der Verordnung Nr. 159/66/EWG

1. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages alljährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Grundpreis und einen Ankaufspreis für die einzelnen in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse fest; diese Preise werden nach Maßgabe des Absatzes 2 und des Absatzes 3 bestimmt.

Diese für die gesamte Gemeinschaft geltenden Preise werden für jedes Wirtschaftsjahr oder für die einzelnen Zeitabschnitte festgesetzt, in die das Wirtschaftsjahr entsprechend der jahreszeitlich bedingten Preisentwicklung unterteilt werden kann. Bei der Festsetzung der Dauer des Wirtschaftsjahres werden die Zeiträume mit schwacher Vermarktung nicht berücksichtigt.

2. Der Grundpreis ist gleich dem arithmetischen Mittel der Notierungen, die auf dem oder den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft und in den Überschußgebieten mit den niedrigsten Preisen während der letzten drei Wirtschaftsjahre für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften wie Sorte oder Art, Güteklasse, Größensortierung und Verpackung festgestellt wurden. Bei der Errechnung dieses Mittels werden die Notierungen nicht berücksichtigt, die für die einzelnen repräsentativen Märkte im Vergleich mit den normalen Schwankungen auf diesen Märkten als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Auf die bei der Festsetzung des Grundpreises zugrunde gelegten Überschußgebiete müssen insgesamt zwischen 20 und 30 v. H. der betreffenden Gemeinschaftserzeugung in dem jeweiligen Zeitabschnitt entfallen.

3. Der Ankaufspreis wird für jedes einzelne Erzeugnis auf folgendem Niveau festgesetzt:

— für Blumenkohl und Tomaten; zwischen 40 und 45 v. H. des Grundpreises,

— für Äpfel und Birnen; zwischen 50 und 55 v. H. des Grundpreises,

— für die übrigen Erzeugnisse des Anhangs II zwischen 60 und 70 v. H. des Grundpreises.

Hierbei wird folgendes berücksichtigt:

— die Eigentümlichkeiten des Marktes und insbesondere der Umfang der Preisschwankungen,

— die Notwendigkeit, diesen Preis so festzusetzen, daß er mittels der in den Artikeln 15, 18 und 19 vorgesehenen Maßnahmen dazu beiträgt, die Preisstabilität auf den Märkten zu gewährleisten, ohne zur Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu führen.

4. Bei einem Erzeugnis, dessen Handelseigenschaften von denen des Erzeugnisses abweichen, das für die Festsetzung des Grundpreises herangezogen worden ist, wird der Preis, zu dem das Erzeugnis im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 19 gekauft wird, durch Anwendung von durch den Rat festgesetzten Anpassungskoeffizienten auf den Ankaufspreis errechnet.

Die Anpassungskoeffizienten werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt.

Artikel 17

Artikel 5 der Verordnung Nr. 159/66/EWG

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission während der Zeit der Anwendung des Grundpreises und des Ankaufspreises an jedem Markttag die Notierungen mit, die auf ihren repräsentativen Erzeugermärkten für Erzeugnisse mit den gleichen Merkmalen wie die bei der Festsetzung des Grundpreises zugrunde gelegten Erzeugnisse festgestellt werden.

2. Als repräsentativ im Sinne von Absatz 1 gelten die Märkte der Mitgliedstaaten, auf denen während des gesamten Wirtschaftsjahres, oder in einem der Zeitabschnitte, in die das Wirtschaftsjahr unterteilt worden ist, ein erheblicher Teil der einheimischen Produktion eines bestimmten Erzeugnisses vermarktet wird.

Die Liste dieser Märkte wird nach dem Verfahren des Artikels 33 festgesetzt.

Artikel 18

Artikel 6 der Verordnung Nr. 159/66/EWG

1. Die Mitgliedstaaten gewähren den Erzeugerorganisationen, die Interventionen im Rahmen von Artikel 15 durchführen, einen finanziellen Ausgleich, sofern:

a) der Rücknahmepreis auf einem Niveau liegt,

— das für Erzeugnisse mit den Merkmalen, die in den Normen für die Güteklasse II oder die höheren Güteklassen vorgesehen sind, maximal so hoch ist, wie das Niveau des in Artikel 19 Absatz 2 erster Gedankenstrich aufgeführten, um 10 v. H. des Grundpreises erhöhten Preises,

— das für Erzeugnisse mit den Merkmalen, die in den Qualitätsnormen für die Güteklasse III vorgesehen sind, maximal so hoch ist wie das Niveau des in Artikel 19 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich aufgeführten, um 10 v. H. des Grundpreises erhöhten Preises;

b) die den angeschlossenen Erzeugern gewährte Entschädigung für die aus dem Handel gezogenen Erzeugnismengen den Betrag nicht überschreitet, der sich aus der Anwendung des Rücknahmepreises auf diese Menge ergibt.

2. Der finanzielle Ausgleich entspricht wertmäßig den von den Erzeugerorganisationen gezahlten Entschädigungen abzüglich der Nettoeinnahmen aus den Erzeugnissen, die aus dem Handel gezogen werden.

3. Die Gewährung des finanziellen Ausgleichs ist davon abhängig, daß die Erzeugnisse, welche die Erzeugerorganisationen nicht einem der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a, erster, zweiter und dritter Gedankenstrich, genannten Zweck zuführen, gemäß den Richtlinien verwendet werden, welche der betreffende Mitgliedstaat nach Artikel 21 erläßt.

Artikel 19

Artikel 7 der Verordnung Nr. 159/66/EWG

1. Liegen die der Kommission nach Artikel 17 Absatz 2 mitgeteilten Notierungen für ein bestimmtens Erzeugnis auf einem der repräsentativen Märkte im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem Ankaufspreis, so stellt die Kommission unverzüglich fest, daß sich der Markt des betreffenden Erzeugnisses in einer ernsten Krise befindet.

2. Vom Zeitpunkt dieser Feststellung an können die Mitgliedstaaten über die von ihnen zu diesem Zweck bezeichneten Stellen oder natürlichen oder juristischen Personen den Ankauf der diesen angebotenen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sicherstellen, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen der Qualitätsnormen in bezug auf Güte und Größensortierung entsprechen und nicht nach Artikel 15 Absatz 1 aus dem Handel gezogen worden sind.

Der Ankauf dieser Erzeugnisse erfolgt:

— zu dem mit dem Anpassungskoeffizienten für die Güteklasse II und gegebenenfalls den anderen Anpassungskoeffizienten multiplizierten Ankaufspreis, sofern die Erzeugnisse den Anforderungen der Qualitätsnormen für diese Güteklasse oder die höheren Güteklassen in bezug auf Güte und Größensortierung entsprechen,

— zu dem mit dem Anpassungskoeffizienten für die Güteklasse III und gegebenenfalls den anderen Anpassungskoeffizienten multiplizierten Ankaufspreis, sofern die Erzeugnisse den Anforderungen der Qualitätsnormen für diese Güteklasse in bezug auf Güte und Größensortierung entsprechen.

3. Die Ankäufe werden eingestellt, wenn die Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen über dem Ankaufspreis liegen; die Kommission stellt unverzüglich fest, daß diese Bedingung erfüllt ist.

4. Die Mitgliedstaaten, für die die Erfüllung der Verpflichtung des Absatzes 2 mit ernsten Schwierigkeiten verbunden ist, können von der Erfüllung dieser Verpflichtung befreit werden. Sie unterrichten die Kommission über das Bestehen dieser ernsten Schwierigkeiten, um diese Befreiung in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedstaaten, die diese Befreiung in Anspruch nehmen, treffen die Maßnahmen, die zur Schaffung von Erzeugerorganisationen, die Marktinterventionen im Rahmen von Artikel 15 durchführen, erforderlich sind.

5. Die Kommission legt dem Rat spätestens am 1. Mai 1971 einen Bericht über das Ergebnis der Anwendung der Interventionsregelung, insbesondere über den Umfang der von den Interventionsmaßnahmen der Erzeugerorganisationen erfaßten Erzeugung, vor.

Der Rat erläßt die Maßnahmen, die sich zur Errichtung eines einheitlichen Interventionssystems als notwendig erweisen, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages.

Artikel 20

Artikel 7 a der Verordnung Nr. 159/66/EWG

1. Die Artikel 18 und 19 gelten unbeschadet der Bestimmungen, die nach Artikel 4 und 5 erlassen wurden.

2. Für die Erzeugnisse des Anhangs II, für welche die Güteklasse II nicht besteht, sind die Begriffe „Güteklasse II", die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich und in Artikel 19 Abs. 2 erster Gedankenstrich genannt werden, als „Güteklasse I" zu verstehen.

Artikel 21

Artikel 7 b der Verordnung Nr. 159/66/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 967/71

1. Der Absatz der im Rahmen von Artikel 18 aus dem Handel gezogenen oder gemäß Artikel 19 angekauften Erzeugnisse erfolgt wahlweise.

a) bei allen Erzeugnissen durch

— kostenlose Verteilung an Wohltätigkeitseinrichtungen, an karitative Stiftungen und an Personen, die auf Grund der Rechtsvorschriften ihres Landes Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen,

— Verwendung zu anderen als Ernährungszwecken,

— Verwendung in frischem Zustand als Futtermittel,

— Verwendung als Futtermittel nach Verarbeitung durch die Futtermittelindustrie,

— Verarbeitung und kostenlose Verteilung der Verarbeitungserzeugnisse an die im ersten Gedankenstrich genannten juristischen oder natürlichen Personen,

— kostenlose Verteilung an Schulkinder; die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von den Schulkantinen eingekauften Mengen verteilt werden;

b) bei Äpfeln, Birnen und Pfirsichen ersatzweise:

durch Verarbeitung zu Alkohol von über 80 v. H. durch unmittelbares Destillieren des Erzeugnisses.

Außerdem kann bei allen in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnissen nach dem Verfahren des Artikels 33 beschlossen werden, daß bestimmte Kategorien dieser Erzeugnisse an die Verarbeitungsindustrie abgegeben werden; Voraussetzung hierfür ist, daß dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen für die betreffenden Industrien innerhalb der Gemeinschaft führt.

2. Stellt sich bei Rücknahme gemäß Artikel 18 oder Ankauf gemäß Artikel 19 heraus, daß der Absatz der für die Rücknahme oder den Ankauf in Frage kommenden Erzeugnisse nach einer der im vorigen Absatz aufgezählten Möglichkeiten nicht rechtzeitig sichergestellt werden kann, so können die Mitgliedstaaten folgende Regelung beschließen: Die Obst und Gemüse erzeugenden Landwirte, die sich verpflichten, vor allem im Hinblick auf die Verwendung im eigenen Betrieb eine bestimmte Menge ihrer Erzeugnisse nicht abzugeben, werden für diese Menge durch Zahlung eines Einheitsbetrages entschädigt, der durch Multiplizieren des vom Rat festgesetzten Ankaufspreises mit folgenden Werten berechnet wird:

— Anpassungskoeffizienten, die auf der Grundlage der Anpassungskoeffizienten bestimmt werden, die gemäß Artikel 16 Absatz 4 für die Erzeugnisse festgelegt werden, die den Anforderungen der Qualitätsnormen vollständig oder teilweise entsprechen.

3. Die kostenlose Verteilung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich erfolgt unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten.

Die Abgabe der Erzeugnisse an die Futtermittelindustrie wird von der vom betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle im Wege der Ausschreibung vorgenommen.

Mit der Verarbeitung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a fünfter Gedankenstrich wird die Industrie im Wege der Ausschreibung von der vom betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle beauftragt.

Die Destillation nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b führen die Brennereien entweder auf eigene Rechnung oder für Rechnung der vom betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle durch. Im ersten Fall erfolgt die Abgabe durch die genannte Stelle im Wege der Ausschreibung. Im zweiten Fall beauftragt die Stelle diese Brennereien im Wege der Ausschreibung mit dem Brennen des Alkohols.

4. Die Durchführungsbestimmungen für diesen Artikel, insbesondere die Durchführungs- und Kontrollvorschriften für die in Absatz 2 vorgesehene Regelung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt. Die Anpassungskoeffizienten und die Kriterien für die Ausschreibung werden nach demselben Verfahren festgelegt.

5. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um betrügerische Handlungen gegenüber der Regelung, deren Anwendung sie nach Absatz 2 beschließen können, zu verhindern und zu ahnden.

Sie teilen diese Maßnahmen sofort der Kommission mit.

TITEL IV

Handelsverkehr mit Drittländern

Artikel 22

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 vom 9. Dezember 1969

1. Vorbehaltlich anderslautender gemeinschaftlicher Bestimmungen oder vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossener Abweichungen ist bei der Einfuhr aus dritten Ländern von in Artikel 1 angeführten Erzeugnissen

— die Erhebung aller Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,

— die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung

verboten.

Unbeschadet von Absatz 2 Unterabsatz 2 gilt für die in der als Anhang III beigefügten Liste aufgeführten Erzeugnisse Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich jedoch nicht während der in diesem Anhang festgelegten Zeiträume.

2. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 vor dem 1. Januar 1973, unter welchen Voraussetzungen das in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich vorgesehene Verbot während der im Anhang III festgelegten Zeiträume auf die in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnisse ausgedehnt wird.

Bis zum Inkrafttreten der gemäß Unterabsatz 1 beschlossenen Maßnahmen können die Mitgliedstaaten nur die mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung anwenden, die sie während des dem 1. Januar 1970 vorausgehenden Wirtschaftsjahres angewandt haben, dürfen sie jedoch nicht restriktiver gestalten.

Die Mitgliedstaaten, welche die für die Anwendung der in Unterabsatz 2 vorgesehenen Maßnahmen erwähnten Voraussetzungen erfüllen und diese Maßnahmen anwenden wollen, teilen die betreffenden Maßnahmen der Kommission vor Beginn des Einfuhrjahres mit.

Artikel 23

Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 1 bis 4 der Verordnung Nr. 23, geändert durch die Verordnung Nr. 65/65/EWG vom 13. Mai 1965

1. Zur Vermeidung von Störungen infolge von Angeboten aus Drittländern zu ungewöhnlichen Preisen werden alljährlich für die ganze Gemeinschaft geltende Referenzpreise festgelegt.

2. Der Referenzpreis ist gleich dem arithmetischen Mittel zuzüglich des in Absatz 4 definierten Betrages der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die in den dem Tag der Festsetzung des Referenzpreises vorausgehenden drei Jahren für ein inländisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen auf dem oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für die Erzeugnisse oder Sorten festgestellt worden sind, die einen erheblichen Teil der während des ganzen Jahres oder eines seiner Zeitabschnitte vermarkteten Erzeugung ausmachen und die die Bedingungen hinsichtlich der Güteklasse und der Aufmachung erfüllen. Der Referenzpreis wird für ein Jahr festgelegt. Zur Berücksichtigung jahreszeitlich bedingter Preisunterschiede kann jedes Jahr in mehrere Zeitabschnitte unterteilt werden, in denen die Preise eine verhältnismäßige Stabilität aufweisen.

3. Der Durchschnitt der Notierungen für die einzelnen repräsentativen Märkte wird unter Ausschluß der Notierungen festgelegt, die für den betreffenden Markt im Vergleich mit den normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

4. Der in Absatz 2 erster Satz aufgeführte Betrag, der pauschal berechnet werden kann, wird auf der Grundlage der Vermarktungskosten der Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft festgelegt, der bewertet wird, um in der gleichen Vermarktungsstufe den Referenzpreis und die Preise für aus Drittländern importierte Erzeugnisse in Vergleich stellen zu können.

Artikel 24

Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 5, 6, 7 und 8 der Verordnung Nr. 23, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 vom 9. Dezember 1969

1. Die Kommission verfolgt regelmäßig an Hand der ihr von den Mitgliedstaaten gelieferten oder ihr zugegangenen Angaben die Entwicklung der durchschnittlichen Notierungen der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse auf den repräsentativsten Märkten der Mitgliedstaaten für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen und für jedes Herkunftsland.

2. Für jedes referenzpreisgebundene Erzeugnis wird an jedem Markttag für jedes Herkunftsland an Hand der Notierungen, die für ein Erzeugnis, das der bei der Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegten Güteklasse entspricht, festgestellt oder auf die Stufe Importeur/Großhändler umgerechnet worden sind, bzw. für ein in einer niedrigeren Güteklasse vermarktetes Erzeugnis unter den oben angegebenen Bedingungen ein Einfuhrpreis errechnet.

Beziehen sich die für einen repräsentativen Einfuhrmarkt vorliegenden Notierungen für ein bestimmtes Herkunftsland nur auf Erzeugnisse, die in einer niedrigeren Güteklasse vermarktet werden als diejenige, die bei der Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegt wurde, so werden diese Notierungen

— mit einem Anpassungskoeffizienten multipliziert, wenn diese Erzeugnisse in Anbetracht der Produktionsbedingungen in dem betreffenden Herkunftsland wegen ihrer Güteklasse vermarktet wurden, die bei der Festsetzung des Referenzpreises zugrunde gelegt wurde,

— unverändert zur Berechnung der Einfuhrpreise herangezogen, wenn die Bedingungen des ersten Gedankenstrichs nicht erfüllt sind.

3. Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten Notierung oder dem arithmetischen Mittel der niedrigsten Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese gegebenenfalls mit dem Anpassungskoeffizienten multiplizierte Notierung oder Notierungen zuvor um die

— im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften enthaltenen Zölle,

— etwaigen Ausgleichsabgaben,

— anderen Einfuhrabgaben — sofern diese Notierungen die Auswirkungen dieser Abgaben berücksichtigen — sowie um

— die Kosten für die Beförderung der Erzeugnisse von den Grenzübergängen der Gemeinschaft bis zu den repräsentativen Einfuhrmärkten, auf denen Notierungen festgestellt werden,

verringert werden.

Artikel 25

Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 9, 10 und 11 der Verordnung Nr. 23, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 vom 9. Dezember 1969

1. Liegt der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisse aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis, so wird außer in Ausnahmefällen bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland eine Ausgleichsabgabe erhoben. Diese Ausgleichsabgabe ist gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise, nachstehend „mittlerer Einfuhrpreis" genannt. Dieser mittlere Einfuhrpreis wird nunmehr an jedem Markttag für das Herkunftsland errechnet, bis in bezug auf das betreffende Herkunftsland die Ausgleichsabgabe aufgehoben wird.

2. Ist gemäß den vorstehenden Bestimmungen bei mehreren Herkunftsländern für die gleichen Erzeugnisse und während des gleichen Zeitraumes eine Ausgleichsabgabe zu erheben, so wird für alle diese Herkunftsländer eine einheitliche Abgabe erhoben, es sei denn, die Einfuhrpreise für diese Erzeugnisse aus einem oder mehreren dieser Herkunftsländer sind, verglichen mit den Einfuhrpreisen, die für diese Erzeugnisse aus dem oder den übrigen Herkunftsländern festgestellt werden, ungewöhnlich niedrig. Ist die gleiche Abgabe auf Einfuhren aus mehreren Herkunftsländern anwendbar, so ist der Betrag dieser Abgabe gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der für die einzelnen Herkunftsländer gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze errechneten mittleren Einfuhrpreise.

3. Die Ausgleichsabgabe, die für alle Mitgliedstaaten gleich hoch ist, wird zusätzlich zu den geltenden Zöllen erhoben.

Artikel 26

Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 12 und 13 der Verordnung Nr. 23, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 vom 9. Dezember 1969

1. Die Ausgleichsabgabe wird nicht geändert, solange sich die auf den Einfuhrmärkten festgestellte Lage, die die Einführung dieser Abgabe gerechtfertigt hat, nicht soweit geändert hat, daß

— die Höhe der Abgabe nicht mehr angemessen ist,

— die Gruppierung der Herkunftsländer angepaßt werden muß.

2. Die Aufhebung der Ausgleichsabgabe für Erzeugnisse aus einem bestimmten Herkunftsland wird beschlossen, sobald der Einfuhrpreis an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch liegt wie der Referenzpreis. Die Aufhebung wird ebenfalls beschlossen, wenn es für die betreffenden Erzeugnisse an fünf aufeinanderfolgenden Markttagen keine Notierungen gegeben hat.

Artikel 27

Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 14 der Verordnung Nr. 23, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 vom 9. Dezember 1969

1. Nach dem Verfahren des Artikels 33 werden festgelegt

— die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 23 bis 26, insbesondere die Kriterien für die Änderung der geltenden Abgaben,

— die Anpassungskoeffizienten,

— die Referenzpreise.

Artikel 11, Abs. 2 Unterabs. 15 der Verordnung Nr. 23, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 vom 9. Dezember 1969

2. Die Einführung, Änderung und Aufhebung der Abgaben werden nach dem Verfahren des Artikels 33 beschlossen.

Zwischen den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden diese Maßnahmen jedoch von der Kommission erlassen. In diesem Fall gelten sie bis zum Inkrafttreten etwaiger nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassener Maßnahmen.

Artikel 28

Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 16 und 17 der Verordnung Nr. 23, geändert durch die Verordnung Nr. 65/65/EWG vom 13. Mai 1965

Hinsichtlich der in dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, deren Zollsatz beim GATT konsolidiert ist, wacht die Gemeinschaft darüber, daß die Anwendung dieser Ausgleichsabgaben unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Rahmen des GATT durchgeführt wird.

Führt die Anwendung einer solchen Ausgleichsabgabe innerhalb des GATT zu einer Maßnahme der anderen vertragsschließenden Parteien, so beschließt der Rat auf Vorschlag oder Empfehlung der Kommission entsprechend der dadurch entstandenen Lage die gemäß Artikel 113 des Vertrages zu ergreifenden Maßnahmen. So obliegen insbesondere dem Rat eventuelle Beschlüsse hinsichtlich der Freigabe.

Artikel 29

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 vom 9. Dezember 1969

1. Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

2. Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaates befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrages.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern oder aufheben.

Artikel 30

Artikel 11 a der Verordnung Nr. 159/66/EWG

1. Um eine wirtschaftlich richtige Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch die Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

2. Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

3. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Ausfuhrerstattungen und der Kriterien für die Festsetzung der Erstattung fest.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt. Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach demselben Verfahren festgesetzt.

5. Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus ändern.

TITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 31

Artikel 7 der Verordnung Nr. 23

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen finden die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages auf die Herstellung und Vermarktung der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse Anwendung.

Artikel 32

Artikel 12 der Verordnung Nr. 23

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 33

Artikel 13 der Verordnung Nr. 23

1. Sehen die Bestimmungen dieser Verordnung die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlich-

keit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 34

Artikel 14 der Verordnung Nr. 23

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 35

Artikel 14 der Verordnung Nr. 159/66/EWG

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages weitere Erzeugnisse in die in dem Anhang II dieser Verordnung enthaltene Liste aufnehmen, die in den Artikeln 16 und 18 genannten Hundertsätze ändern und bei den einzelnen Erzeugnissen von den Bestimmungen der Titel II und III abweichende Maßnahmen treffen.

Artikel 36

Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG

1. Die Rechtsvorschriften über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten auch für den Markt der in Artikel 1 angeführten Erzeugnisse.

Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung Nr. 159/66/EWG

2. Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 1 gewährten Beihilfen werden vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, bis zur Höhe von 50 v. H. ihres Betrages rückvergütet.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Einzelheiten der Durchführung dieses Absatzes fest.

Artikel 37

Artikel 6 a der Verordnung Nr. 23

Diese Verordnung ist so anzuwenden, daß parallel und in geeigneter Weise die Ziele der Artikel 39 und 110 des Vertrages berücksichtigt werden.

Artikel 38

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die erforderlichen Angaben für die Anwendung dieser Verordnung mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Verbreitung dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

Artikel 16 zweiter Satz der Verordnung Nr. 159/66/EWG

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie gemäß dieser Verordnung erlassen haben, spätestens einen Monat nach ihrem Erlaß mit.

Artikel 39

1. Die Verordnungen

— Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse [1]), die zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70 [2]) mit Ausnahme des Anhangs II geändert wurde,

— Nr. 158/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird [3]), die zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70 geändert wurde,

— Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 über zusätzliche Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 967/71 vom 10. Mai 1971 [5]), mit Ausnahme ihres Artikels 11,

— Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 zur Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse [6]) werden aufgehoben.

2. Alle Vermerke der Artikel der nach dem vorstehenden Absatz aufgehobenen Texte und alle Bezugnahmen auf diese Artikel bleiben entsprechend der Übereinstimmungstabelle in Anhang IV in Kraft.

Artikel 40

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 261 vom 2. Dezember 1970, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966, S. 3282/66

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966, S. 3286/66

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 105 vom 12. Mai 1971, S. 3

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 318 vom 18. Dezember 1969, S. 6

Anhang I

(Anhänge I A — I B — I C — I D — I E
der Verordnung Nr. 23)

Zum Verbrauch im frischem Zustand bestimmte Erzeugnisse, die Gegenstand der Qualitätsnormen sind

Blumenkohl
Kopfkohl (Weißkohl, Rotkohl und Wirsingkohl)
Rosenkohl
Spinat
Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol
Chicoree Witloof
Pahlerbsen
Bohnen, ausgenommen Pahlbohnen und ausgelöste Bohnen

Möhren
Zwiebeln, ausgenommen Lauchzwiebeln (grüne Zwiebeln mit ganzen Blättern)
Knoblauch
Spargel
Artischocken

Tomaten
Gurken
Bleichsellerie

Süßorangen, frisch
Mandarinen und Satsumas

Clementinen, Tangerinen und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch

Zitronen, frisch
Tafeltrauben, frisch
Tafeläpfel
Tafelbirnen
Aprikosen
Pfirsiche
Kirschen
Pflaumen
Erdbeeren

Anhang II

(Anhang I zu Verordnung Nr. 159/66/EWG)

Erzeugnisse, die einem Preis- und Interventionssystem unterliegen

Blumenkohl
Tomaten
Apfelsinen
Mandarinen
Zitronen
Tafeltrauben
Äpfel (außer Mostäpfeln)
Birnen (außer Mostbirnen)
Pfirsiche (außer Brugnolen und Nektarinen)

Anhang III

(Anhang zu
Verordnung (EWG) Nr. 2513/69)

Liste zu Artikel 22

	Erzeugnis	Zeitraum
ex 07.01 D	Kopfsalat, krause Winterendivie und breitblättrige Endivie	15. November bis 15. Juni
ex 07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten), ausgenommen Bohnen zum Auslösen und ausgelöste Bohnen)	1. Juni bis 30. September
ex 08.09	Melonen	1. Juli bis 15. Oktober
08.04 A I	Tafeltrauben	1. Juli bis 31. Januar
07.01 M	Tomaten	15. Mai bis 31. Dezember
07.01 L	Artischocken	15. März bis 30. Juni
08.07 A	Aprikosen	5. Juni bis 31. Juli

Anhang IV

Konkordanz

1. Verordnung Nr. 23	Diese Verordnung
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 11
Artikel 4	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 7	Artikel 1 Absatz 2 (hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Verordnung), Artikel 31 (hinsichtlich der Anwendung der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages)
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 1 bis 4	Artikel 23
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 5, 6, 7 und 8	Artikel 24
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 9, 10 und 11	Artikel 25
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 12 und 13	Artikel 26
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 14	Artikel 27 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 15	Artikel 27 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 16 und 17	Artikel 28
Artikel 12	Artikel 32
Artikel 13	Artikel 33
Artikel 14	Artikel 34
Artikel 16 a	Artikel 37
Anhänge I A — I B — I C — I D — I E	Anhang I

2. Verordnung Nr. 158/66/EWG	Diese Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 1 Absatz 5	Artikel 3 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 3	Artikel 6
Artikel 4	Artikel 7
Artikel 5	Artikel 8
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 11

Artikel 6 Absatz 2	Artikel 9
Artikel 7	Artikel 5
Artikel 8 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 10	Artikel 10 Absatz 1
3. Verordnung Nr. 159/66/EWG	**Diese Verordnung**
Artikel 1	Artikel 13
Artikel 2	Artikel 14
Artikel 3	Artikel 15
Artikel 4	Artikel 16
Artikel 5	Artikel 17
Artikel 6	Artikel 18
Artikel 7	Artikel 19
Artikel 7 a	Artikel 20
Artikel 7 b	Artikel 21
Artikel 10	Artikel 12
Artikel 11 a	Artikel 30
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 36 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 36 Absatz 2
Artikel 14	Artikel 35
Artikel 16 zweiter Satz	Artikel 38 Absatz 2
Anhang I	Anhang II
4. Verordnung (EWG) Nr. 2513/69	**Diese Verordnung**
Artikel 1	Artikel 22
Artikel 2	Artikel 29
einziger Anhang	Anhang III

Erläuterung

Betr.: Kodifizierung der Regelungen für die Marktordnung für Obst und Gemüse

Die gegenwärtige Regelung der Gemeinschaft für Obst und Gemüse ist das Ergebnis eines in drei Hauptstufen durchgeführten progressiven Aufbaues.

Der Ministerrat hat nacheinander angenommen:

— 1962: Die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, die vor allem die Festsetzung von Qualitätsnormen sowie beim grenzüberschreitenden Verkehr ein auf dem Referenzpreis beruhendes Schutzsystem vorsah, das zum erstenmal durch die Verordnung Nr. 65/65/EWG geändert wurde;

— 1966: Die Verordnung Nr. 158/66/EWG über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird, und die Verordnung Nr. 159/66/EWG mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, das insbesondere die Einrichtung von Erzeugerorganisationen, den Rückgriff auf Marktinterventionen sowie verschiedene Bestimmungen über den Handelsverkehr mit Drittländern vorsah;

— 1969: Die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69, mit der nochmals das System des Referenzpreises geändert wurde, die Verordnung (EWG) Nr. 2513/69 zur Koordinierung und Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregelungen für Obst und Gemüse, die Verordnung (EWG) Nr. 2515/69, die die Verordnung Nr. 159/66/EWG in vielen Punkten ändert, und die Verordnung (EWG) Nr. 2516/69, die die Verordnung Nr. 158/66/EWG ändert.

Aus dieser Aufzählung geht hervor, daß die Marktorganisation für Obst und Gemüse auf acht Grundtexten beruht, von denen die eine Hälfte die andere Hälfte in gewissen Punkten ändert. Dadurch ist die ganze Regelung sehr schwer zu verstehen, und es ist mehrmals bei der Kommission von den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, den Delegierten der einzelnen Mitgliedstaaten oder den sich über die C.O.P.A. oder ihre einzelstaatlichen Organisationen ausdrückenden Fachkreisen beantragt worden, dieser Verpflechtung von Vorschriften ein Ende zu setzen und diese in einem einzigen Text zusammenzufassen.

Der beiliegende Vorentwurf soll diesen Anträgen entgegenkommen. Dazu schlägt er eine Kodifizierung der Verordnungen des Rates vor, die die Grundlage der gemeinsamen Marktordnung für diesen Bereich darstellen.

Die für diese Kodifizierung herangezogene Methode beruht auf einem wichtigen Grundsatz: Zusammenfassung der oben angeführten Verordnungen in einem einzigen und zusammenhängenden Text, wobei gleichzeitig die erforderlichen Formänderungen der Vorschriften vorzunehmen sind, und unter Ausschluß jeder Änderung der Grundlage. Dieser Punkt ist ausdrücklich festzulegen; außerdem muß die Tragweite des Vorschlages der Kommission deutlich zu erkennen sein. Obwohl manchmal die Versuchung auftauchte, die Gelegenheit zur Änderung der bestehenden Vorschriften zu ergreifen oder diese sogar zu erweitern oder aufzuheben, hat sich die Kommission dies versagt, da sie von der Erwägung ausging, daß bei der Prüfung dieses Textes jede politische oder wirtschaftliche Diskussion über die Berechtigung der gegenwärtigen Modalitäten der Marktorganisation unbedingt vermieden werden müßte. Der Entwurf wird dem Ministerrat in diesem Geiste und unter dieser Einschränkung unterbreitet.

Dementsprechend liegt es auf der Hand, daß die Kodifizierung von in verschiedenen Zeiträumen der Entwicklung der Regelungen für die Landwirtschaft ausgearbeiteten vier Serien von Texten nicht in einer einfachen Nebeneinanderstellung der vorliegenden Vorschriften bestehen konnte. Die nachstehend angeführten Beispiele beweisen, in welchen Fällen und aus welchen Gründen es notwendig erschien, von diesen Vorschriften unter gleichzeitiger Respektierung des obigen Grundsatzes der uneingeschränkten Aufrechterhaltung der vorliegenden Regelung abzuweichen.

1. Die einfache Nebeneinanderstellung war hinsichtlich der Normung unmöglich. Auf diese Frage bezügliche Artikel liegen in drei Verordnungen vor: Nr. 23, 158/66/EWG und 159/66/EWG; doch ist das Thema nicht rationell auf diese drei Texte verteilt. So kann die gleiche Frage in zwei Verordnungen mit Vorschriften behandelt werden, die sich mehr oder weniger völlig überschneiden. Daher erschien es erforderlich, diesen Vorschriften eine neue Form zu geben.

2. Andere Formänderungen waren eigentlich nicht unbedingt notwendig, jedoch zweckmäßig. So wurde der gegenwärtige Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23, der aus nicht weniger als 17 Unterabsätzen besteht, in sechs Artikeln mit jeweils mehreren Absätzen unterteilt.

3. In manchen Fällen wurde eine neue Vorschrift zugefügt: So definiert Artikel 1, der in den bisher vorliegenden Texten in dieser Form nicht erscheint, deutlich den Geltungsbereich der gemeinsamen Marktorganisation, der bisher nur indirekt aus dem Wortlaut des auf die Beihilfen bezüglichen Artikels 7 der Verordnung Nr. 23 hervorging.

4. In anderen Fällen mußten Streichungen vorgenommen werden; so war es nicht notwendig,

Artikel 13 der Verordnung Nr. 159/66/EWG über das Verbot der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung oder der mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung bei dem innergemeinschaftlichen Warenverkehr und die Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs zu übernehmen. Das Verbot oder die Einführung haben nach Ablauf der Übergangszeit keinen Sinn mehr. So sind sie auch aus den nach dem 31. Dezember 1969 angenommenen Verordnungen über die Marktorganisationen grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Die Finanzvorschriften wurden der gegenwärtigen Regelung angepaßt und von den Vorschriften bereinigt, die — wie Absatz 4 des Artikels 12 der Verordnung Nr. 159/66/EWG — nur vorübergehend Gültigkeit hatten.

6. Ferner wurden verschiedene vorliegende Vorschriften in einer neuen Form übernommen, die der bei anderen Marktorganisationen üblichen Form entspricht. So ist der zweite Satz des Artikels 16 der Verordnung Nr. 159/66/EWG in Artikel 38 Absatz 1 dieses Vorschlages in einer der Verordnung über Getreide (Artikel 24) entnommenen und in allen späteren Verordnungen wieder auftauchenden Form wiederzufinden. Dies gilt ebenfalls für mehrere Erwägungsgründe, die aus den letzten vom Ministerrat festgelegten Verordnungen über die Marktorganisationen übernommen wurden.